

# Blasmusik Kreisverband Calw e.V

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Blasmusik Kreisverband Calw e.V.“

und hat seinen Sitz in Calw. Der Verein wird nachstehend Verband genannt. Die Geschäftsstelle ist am Wohnsitz des jeweiligen Kreisgeschäftsführers.

2. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw unter der Nr.VR 275 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verband besteht aus Blasmusikvereinigungen.
2. Der Verband dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:
  - 2.1 Förderung der Ausbildung und Weiterbildung von Dirigenten der Orchestervereinigungen, der Leiter von Spielleutekorps, sowie von Musikern und Jungmusikern.
  - 2.2 Förderung der musikalischen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege.
  - 2.3 Durchführung von Kreismusikfesten, Kreisverbandskonzerten, Wertungsspielen.
  - 2.4 Unterstützung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckentfremdete Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Zuwendungen darf der Verband nur solchen Mitgliedsvereinigungen geben, die als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sind.
4. Der Verband darf keine Personen durch Aufwandsentschädigungen, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen dem Landkreis Calw zufallen, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Wird innerhalb von 3 Jahren kein Verband in diesem Sinne gegründet, so hat der Landkreis Calw das Verbandsvermögen dem Blasmusikverband Baden-Württemberg zuzuführen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören an:
  - 1.1 Mitgliedsvereinigungen
  - 1.2 Ehrenmitglieder
  - 1.3 Einzelpersonen und juristische Personen, sofern sie die Ziele des Verbandes anerkennen und fördern.
2. Mitglied des Verbandes kann jede Musikvereinigung werden, die ihren Sitz im Landkreis Calw hat und die Ziele des Verbandes anerkennt und fördert.
3. Personen, die sich besondere Verdienste um die Blasmusik oder um den Verband erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Aufnahme

1. Der Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Mit dem Antrag erkennt er diese Satzung an.
2. Über die Aufnahme der Bewerber entscheidet der Vorstand, diese Entscheidung muss durch die Hauptversammlung bestätigt werden.
3. Die Vereinigungen und Einzelmitglieder werden mit ihrer Aufnahme in den Verband Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V., vorbehaltlich der Zustimmung des BVBW.

## § 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - 1.1 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich zu erklären.
  - 1.2 Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung der Hauptversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - 1.1 nach den Bestimmungen dieser Satzung an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und sich an der Willensbildung zu beteiligen.
  - 1.2 sich von den Organen des Verbandes in Vereinsangelegenheiten und musikalischen Angelegenheiten beraten zu lassen.
  - 1.3 Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen, die durch den Verband verliehen oder beantragt werden. Der Antrag wird vom Vorsitzenden geprüft. Die jeweils gültige Ehrungsverordnung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. ist zu beachten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu unterstüt-

zen. Sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten.

3. Alle Mitgliedsvereinigungen und Einzelpersonen entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag.
4. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.
5. Die Verbandsämter sind Ehrenämter.
6. Übersteigen die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß eines Ehrenamtes, so können Personen gegen Bezahlung für Arbeiten des Verbandes bestellt werden.
7. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, begünstigt werden.

## § 8 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
  - 1.1 Die Hauptversammlung
  - 1.2 Der Vorstand

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1 dem Vorsitzenden
  - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 weiteren Mitgliedern laut Geschäftsordnung
2. Der Vorstand beschließt alle laufenden Angelegenheiten des Verbandes und der Beschlüsse der Geschäftsbereiche, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.

Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt bei dessen Verhinderung auszuüben.

## § 10 Geschäftsordnung

1. In einem Organisationsplan können Aufgaben den Vorstandsmitgliedern zugeteilt werden. Der Organisationsplan ist dann Bestandteil einer Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung des Verbandes bestätigt wird.
2. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Aufgaben Geschäftsbereichen übertragen.  
Die Festlegung der Aufgaben, Zweck und Organisation der Geschäftsbereiche wird vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von der Hauptversammlung des Verbandes bestätigt wird.

## § 11 Hauptversammlung

1. Zur ordentlichen Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor Termin schriftlich einzuladen.
2. Anträge und Anregungen, insbesondere Bewerbungen um Musikfeste, Vorstandsdelegierungen, Hauptversammlungen und Vorschläge zur Änderung der Satzung, sind dem Vorsitzenden spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:
  - 3.1 Entgegennahme der Geschäftsberichte.
  - 3.2 Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
  - 3.3 Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder laut Geschäftsordnung.
  - 3.4 Wahl des Wahlausschusses.
  - 3.5 Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden.
  - 3.6 Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, geregelt in der Geschäftsordnung.
  - 3.7 Bestätigung der Wahlen aus den Geschäftsbereichen.
  - 3.8 Festlegung der Verbandsumlage.
  - 3.9 Die Festlegung der Orte der Kreisverbands – Musikfeste und Jugendtreffen.
  - 3.10 Die Wahl des Ortes der nächsten Hauptversammlung.
  - 3.11 Bestätigung der Aufnahme neuer Mitgliedsvereinigungen.
  - 3.12 Änderung der Satzung.

- 3.13 Genehmigung der Geschäftsordnung.
- 3.14 Auflösung des Verbandes.
  
- 4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
  - 4.1 die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsbereiche
  - 4.2 die Delegierten, die von den Mitgliedsvereinigungen zu entsenden sind. Auf jede Mitgliedsvereinigung entfallen pro angefangene und gemeldete 10 aktive Musiker 1 Delegierter.  
Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
  - 4.3 Ehrenmitglieder
  
- 5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und dies durch die Versammlung festgestellt wurde.
- 6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- 7. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn dieses ein ordentlicher Tagesordnungspunkt vorsieht und die Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten erzielt wird.
- 8. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 12 Wahlen und besondere Bestimmungen

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- 2. Die 2 Kassenprüfer sind ebenfalls für 3 Jahre zu wählen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahlen sind zulässig.
- 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch für die Aufgaben des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
  
- 4. Vor Beginn der Wahlen wird ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt wird.

5. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

## § 13 Bläserjugend des Verbandes

1. Die Bläserjugend ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Verbandes.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend sind in einer gesonderten Ordnung festgelegt. Diese wird in der Hauptversammlung des Verbandes bestätigt.
3. Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des Verbandes Selbstständigkeit in Führung und Verwaltung zu.
4. Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend des Verbandes beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle, der Haushaltsplan der Zustimmung des Vorstandes. Die Kasse und die Buchführung der Bläserjugend werden vom Kreiskassier mindestens einmal jährlich geprüft.
5. Der Vorstand des Verbandes ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu informieren.